



GZ 16/99/tp

ad § 11a Zi.3

Klar geregelt sollte sein, wie der Fonds weitere Haftungen im Ausmaß von öS 1,5 Mrd übernehmen kann. Es bleibt unklar wer bei Ausfall einer solchen Förderung die finanzielle Verantwortung trägt, da der Fonds seine Förderungsgelder großteils vom Bund bezieht.

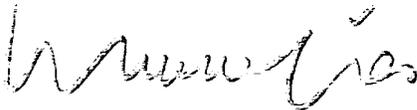
ad § 11a Zi.4

Da mit der Zahl der übernommenen Haftungen das Finanzierungsrisiko steigt (Projekte mit höherem Risiko fallen bei erhöhtem Förderungsrahmen in die Haftung) erscheint eine Haftungsrücklage von 4 % als nicht ausreichend.

Allgemein: Finanzielle Grenzen in EURO erscheinen in einer Gesetzesnovelle im Jahr 1999 unserer Meinung bereits angebracht. Auch die Verwendung des Begriffes Kleine und Mittlere Unternehmen wäre zweckmäßiger, da der Gewerbebegriff in anderen EU-Ländern nicht existiert.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



P. Scheifinger  
Präsident

PS.: Entsprechend Ihrem Begleitschreiben werden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.